Sonder-Hochschulvertrag zum Hochschulpakt III (2016-2020)
zwischen der Universität Wuppertal und
dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen (MIWF)

In Nordrhein-Westfalen ist in den kommenden Jahren mit einer anhaltend hohen Nachfrage nach Studienanfängerplätzen zu rechnen. Um hierfür ausreichende Aufnahmekapazitäten bereitstellen und darüber hinaus mehr Studierende qualitätsgesichert zu einem erfolgreichen Studienabschluss führen zu können, unterstützt das MIWF die Hochschulen finanziell durch die Vereinbarung zum Hochschulpakt.

(1) Die Universität Wuppertal erhält von 2016 bis 2020 für jede Studienanfängerin oder jeden Studienanfänger im ersten Hochschulsemester über einer Zahl von 2.263 (Basiszahl Hochschulpakt III) pro Studienjahr eine Prämie von 18.000,- Euro. Die Zuweisung erfolgt in vier Teilbeträgen in vier aufeinander folgenden Jahren. Studierende im ersten Hochschulsemester in drittmittelfinanzierten Studiengängen, Franchise-, Master- sowie Promotionsstudiengängen werden nicht berücksichtigt.

(2) Darüber hinaus erhält die Universität Wuppertal von 2016 bis 2020 für jede Absolventin oder jeden Absolventen eines grundständigen Erststudiums eine Erfolgsprämie von 4.000,- Euro. Bei der Berechnung der Prämienzahl werden auch die Absolventinnen und Absolventen von drittmittelfinanzierten und Franchise-Studiengängen berücksichtigt. Maßgeblich sind dabei die Daten des jeweils aktuellen Prüfungsjahrgangs.

(3) Die Universität Wuppertal plant in den Jahren 2016 bis 2020 die Aufnahme von zusätzlichen Studienanfängerinnen und Studienanfängern in folgendem Umfang:

Universität Wuppertal Basiszahl während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung: 2.263 Studienanfänger/ -innen im 1. Hochschulsemester			
Studienjahr	zusätzliche Studienanfänger/ -innen	Studienanfänger/ -innen insgesamt	Mittel in Euro
2016	694	2.957	3.123.000
2017	658	2.921	6.084.000
2018	641	2.904	8.968.500
2019	641	2.904	11.853.000
2020	612	2.875	11.484.000
2021			8.523.000
2022			5.638.500
2023			2.754.000

(4) Für die Berechnungen der Zuweisungen sind die Studienanfängerinnen- und Studienanfängerzahlen sowie Absolventinnen- und Absolventenzahlen gemäß der amtlichen Statistik nach dem Hochschulstatistikgesetz maßgeblich. Die Hochschule gewährleistet die rechtzeitige und korrekte Datenlieferung an den Landesbetrieb Information und Technik NRW.

(5) Die Zuweisungen der Mittel aus dem Hochschulpakt an die Hochschule stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung der Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung durch den Bund. Die Mittel dürfen überjährig bewirtschaftet werden und sind bis zum 31. Dezember 2023 vollständig zu verausgaben.

(6) Die Mittel sollen von der Hochschule zur Hälfte für Personalkosten verwendet werden. Ein angemessener Anteil kann auch für die administrative und organisatorische Abwicklung des Studienplatzaufbaus eingesetzt werden.

(7) Die Hochschule erhält die Mittel in den Jahren 2016 und 2017 zunächst auf Grundlage der in Absatz 3 festgesetzten Zahlen. Ab 2018 werden die den Berechnungen zum Hochschulpakt zugrunde gelegten

Zahlen vom MIWF überprüft und gegebenenfalls an die tatsächlichen Entwicklungen im Land und die daran geknüpfte Höhe der Bundes- und Landesmittel angepasst. Etwaige Unter- oder Überzahlungen aufgrund der tatsächlich erreichten Anfängerzahlen in den Vorjahren werden mit nachfolgenden Zahlungen verrechnet.

(8) Das MIWF überprüft im Rahmen des begleitenden Monitorings, ob die vereinbarten Ziele in den jeweiligen Jahren erreicht werden. Über die Verwendung der Mittel berichtet die Hochschule dem MIWF jährlich.

(9) Dieser Sonder-Hochschulvertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Wuppertal, den 11.11.2015

Universität Wuppertal
Der Rektor

Prof. Dr. Lambert T. Koch

Düsseldorf, den 3.12.2015
Ministerium für Innovation,
Wissenschaft und Forschung des
Landes Nordrhein-Westfalen

Svenja Schulze

BERGISCHE UNIVERSITÄT WUPPERTAL

Ministerium für Innovation,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen